

3. Nochmals Oehringen.

Die Vermuthung — daß Bischof Gebhard, der Gründer des Oehringer Stiftes, dem Kalwer Grafenstamm dürfte angehört haben, ist zuerst von dem Unterzeichneten in den Württemb. Jahrbüchern 1847, II., S. 165 ff. ausgesprochen und eine Begründung versucht worden. Um so erfreulicher ist es für uns, daß auch einen andern befreundeten Geschichtsforscher seine Untersuchungen auf dieses Resultat hingeführt haben.

Die einzige Quelle der früheren Annahme, daß Graf Hermann der zweite Gemahl der Mutter Conrads II. gewesen und die Söhne Siegfried, Eberhard und Gebhard gezeugt habe, — die einzige Beweisquelle hiefür ist ein oehringer Nekrologium, das in seiner jetzigen Form aus ziemlich neuer Zeit stammt. Denn die Einleitung dazu ist in deutscher Sprache abgefaßt und zwar in einem ziemlich jungen Deutsch, wie eine Probe bei Hanselmann I., 321 zeigt. Die nachfolgenden Angaben des lateinischen Anniversars aber weisen auf diese Einleitung zurück. Denn am 7. Juni heißt es: *hodie anniversarium Illustris Domini Hermannii comitis, primi et principalis fundatoris hujus ecclesiae, qui pro secundis nuptiis Dominae reginae Adelheydi fundatrici fuit desponsatus — et genuit ex ea tres filios, ut supra in principio libri.*

An eine absichtliche Erfindung und dergl. möchten wir hiebei nicht denken. Daß die Canoniker von den Gründern ihres Stiftes gerne Näheres zu wissen gewünscht hätten, ist die natürlichste Sache von der Welt; da aber bestimmte Nachrichten fehlten, so füllte die stets geschäftige Phantasie die Lücken aus und verarbeitete die wenigen historischen Notizen des Stiftungsbriefes mit den sonstigen Nachrichten von Bischof Gebhard zu einem Ganzen.

Die von Fromm unterstellte Rücksicht auf die spätern hohenloheschen Bögte und Grundherrschaft tritt weniger hervor, da in dem Anniversarien-Buch selber, soweit die Excerpte bei Hanselmann und Wibel Auskunft geben, Hermann und seine Söhne noch nicht als Grafen von Hohenlohe bezeichnet sind. Diese Annahme ergab sich mehr von selbst, da man von der Genealogie jener älteren Besitzer nichts mehr

wußte und ebendeshwegen unbedenklich die Hohenloher selbst oder doch eine mit ihnen zusammenhängende Familie auch in die ältesten Zeiten zurückversetzte.

Daß Cuspianus (eines Zeitgenossen von Kaiser Maximilian I.) Angaben auf Mittheilungen aus dem Dehringer Archive sich stützen, nimmt Hanselmann selber an (I., 304) und ihn haben wiederum Münster und die Späteren benützt. Wir gewinnen also lediglich keine weiteren Quellen und keine größere Glaubwürdigkeit durch die vielen Wiederholungen der irrigen Dehringer Sage.

Uebrigens hat Cuspianus die ihm gewordenen Dehringer Mittheilungen ganz anders verarbeitet, als Hanselmann. Ihm nach hatte Graf Otto von Worms u. s. w. einen Sohn Conrad, und dieser wiederum die drei Söhne Siegfried, Eberhard und Hermann, von welchen der letztere mit Adelheid (e Franconia orientali orta) den Kaiser Conrad und Bischof Gebhard erzeugte [Historische Irrthümer also über Irrthümer!], während Adelheid nachher erst Hermann, Comitem de Hohenlohe ehlichte, so daß also hier die Grafen des Stiftungsbriefs noch nicht einmal gerade zu Hohenloher sind, sondern mit diesen nur eine Verschwägerung eintrat.

Hanselmann dagegen macht den Grafen Hermann zu Gebhards Vater, Siegfried und Eberhard zu dessen Brüdern, nicht bedenkend 1. daß hiezu in der Urkunde von 1037 die Bezeichnung cognati*) und die Unterscheidung dieser Männer von den parentes durchaus nicht stimmt, und 2. daß wenn Siegfried und Eberhard die Gründer zweier Hohenlohesischen Linien geworden wären, Gebhard sie nicht hätte beerben können.

Die Urkunde selbst gibt über das Verwandtschafts-Verhältniß der drei Grafen S., E. und H. keine Auskunft; nur wird Hermann durch die Particel atque noch einmal besonders an die mit et verbundenen S. und E. angeknüpft, so daß es allerdings scheint, nicht alle drei seien in einem gleichmäßigen Verwandtschafts-Verhältniß gestanden.

Hier macht nun die älteste Dehringer Tradition den Hermann zum Vater der beiden andern, und zwar finden wir diese älteste Tradition in der tumba des Chors, wo proles das Collectivwort, nur mit Unrecht auf Gebhard allein bezogen werden könnte.

*) Doch bezeichnet dieses Wort in der ungenauen Ausdrucksweise nicht bloß Verwandte durch weibliche Eprossen, sondern Seitenverwandte überhaupt, am wenigsten jedenfalls Ascendenten und Descendenten.

Vielmehr lagen ursprünglich in dieser Tumba auf der einen Seite neben Gebhard auch Siegfried und Eberhard, wie das Anniversar deutlich zeigt, wenn es sagt:

1) Herrmannus — sepultus est in tumba — ante parrochiam, ubi cum filiis suis consepultus exspectat — tubam etc.

2) Sigefrid — sepultus est in tumba ante parrochiam.

3) Eberhardus — sepultus est in epitavio ante parrochiam.

Das heutige besondere Denkmal für die beiden letztgenannten Söhne kündigt sich selbst als eines an, wohin translata sunt ihre ossa, siehe Albrecht l. c. S. 44; daß aber die Jahreszahl **MCCXXXVI.** entweder falsch gelesen, oder absichtlich von den Verfälschern gefälscht ist, das kann einem Zweifel nicht unterliegen. Denn 1) als das Anniversar in seiner jetzigen Gestalt geschrieben wurde, etwa im 15. Jahrhundert, lagen noch pater und proles beisammen; 2) die Bezeichnung der Hohenloher Grafen als clara stirps Romulea, generosi comites de alta flamma gehört einer sehr neuen Zeit an. Wie hätte man 1236 schon sagen können Comites Romanie Romaniolique (ganz irrige Nebeneinanderstellung zweier gleich bedeutender Namen) fuere im Präteritum also, während sie das im Jahre 1236 noch waren.

Ist aber die tumba glaubwürdiger? Offenbar auch nicht, weil sie Gebhard zum Sohn und Bruder der genannten Grafen macht, was die entschiedensten Gründe gegen sich hat, wie wir sahen. Es bleibt also nur die unbestimmte Möglichkeit übrig, daß Hermann der Vater des S. und E. gewesen. Denn seine Stellung hinten an beweist noch nicht, daß er der jüngere müße gewesen sein. Er konnte die Söhne überlebt haben und ebendeshwegen auch, oder als Vater eben und Hauptbesitzer den Tausch mit Würzburg (der vielleicht bald nach 1018 geschehen ist) allein getroffen haben. Interessant ist, daß in der Murrharder Urkunde von 1027 (Würtemb. Urkdbuch I, 259 — die uns leider für den Aufsatz von 1847 nur in einer falschen Abschrift vorlag) unter den provinciales — in eadem silva (im Murrharder Bannforst) communionem venationis habentium — ein Hermannus, Eberhardus, Sigifridus genannt werden. Es stehen aber diese 3 Namen getrennt von einander, so daß über einen verwandtschaftlichen Zusammenhang sich gar nichts, am ehesten noch Etwas dagegen schließen läßt.

Alle drei Herren werden 1037 Grafen genannt. Fromm sucht zu beweisen, daß sie nicht können Gaugrafen gewesen sein, dem aber

steht die Erfahrung gegenüber, daß in jener Zeit die Bezeichnung „Graf“ noch nicht zur leeren Titulatur herabgesunken war, sondern daß auch ein Grafschaftsbezirk dazu gehörte.

In Wahrheit wird auch in der Beilage E. nur bewiesen, daß anno 1024 — 1042 ein Henricus Graf im Kochergau gewesen, ohne Zweifel von der Gomburger Familie. Unbewiesen dagegen bleibt, daß Dehringen wirklich in den Kochergau gehörte.

Urkundlich gränzten am Einfluß der Ohr in den Kocher der Brettach- und Kochergau an einander und ich habe schon in den wirtb. Jahrb. I. c. S. 165 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht, daß wirklich die Ohrgegend zum Brettachgau gehörte und gleich dem Sulm- und Schobachgau eher dem fränkischen Neckargau unterzuordnen ist, als dem Kochergau. Wir glauben deswegen, daß die Grafen S. E. u. H., deren Besitzungen von Dehringen bis über den Neckar bei Heilbronn sich erstreckten, wirklich Grafen im Brettach- (Ohr- Sulm-) Gau gewesen sind.

Uebrigens schließt (vgl. E. 1 b.) das Vorhandensein eines Gau- grafen auch wenn er Comes heißt per totum comitatum z. B. Kochengau, andere Landesherren mit eigener Gerichtsbarkeit nicht geradezu aus. Dem Grafen, als höchstem Kaiserlichen Beamten, waren ursprünglich auch die Dynasten untergeordnet aber späterhin, nachdem diese größtentheils Immunität erlangt hatten, ist bei einem Ausdruck wie der Obige die Beschränkung selbstverständlich: soweit eben noch gräfliche d. h. unmittelbar kaiserliche Bezirke in dem betreffenden Gau liegen. Für den Kochergau zunächst lernen wir aus der Urkunde von 1137 nur, daß selbiger bloß ein einziges Comitatus bildete, nicht mehrere, wie mancher andre Gau.

Die weltlichen Oberherrn der ganzen Gegend von Sindringen bis Heilbronn waren späterhin vorzugsweise die Grafen von Kalw- Löwenstein, in deren Händen auch Weinsberg sich befand, das der Sage nach — der eigentliche Sitz der sogen. Königin Adelheid soll gewesen sein. Ein ansehnlicher Theil dieser Gegend war jedoch mit dem Stifte Dehringen an das Bisthum Regensburg gekommen, ein Bezirk in welchem auch (die jezigen Städte) Waldenburg und Neuenstein lagen, sammt dem Ohrwalde. In Betreff des letztern freilich hat die Ausdehnung bis zu dem heutigen Orte Lipfersberg, d. h. über Sall und Kupfer hinüber, bis an den Rand der Kocherberge bei Ingelfingen — gar Vieles gegen sich, und man hat deswegen

schon an einen geographischen Irrthum in der Urkunde von 1286 gedacht, oder auch an einen untergegangenen Ort Lipfersberg, womit der Name des Wilfersberg's (zwischen Michelbach und Untersteinbach) schon in eine Verbindung gebracht worden ist.

Daß die Grafen S. E. und H. nicht in Dehringen selbst ihre Residenz können gehabt haben, möchten wir nicht behaupten. Vielmehr bauten sich vornehme Herrn eine Kirche oder stifteten sie ein Familienbegräbniß sehr gern in der Nähe ihres Wohnsitzes.

Daß in späterer Zeit eine Burg in Dehringen nicht stand, ist wohl richtig, bekannt aber ist auch, daß sehr häufig dynastische Burgen in Klöster sind verwandelt worden und so möchten wir am liebsten glauben, Gebhard habe seine Burg in Dehringen den Kanonikern zur Wohnung überlassen. Von einem Bauwesen sagt wenigstens die Urkunde nichts, sondern bloß *congregationem canonicorum institui*.

Bemerkt sei gelegentlich, daß offenbar die Kirche selbst nicht erst von den genannten 3 Grafen erbaut worden ist; denn es werden Besitzungen unterschieden 1) *quibus primitus constructa fuerat*, 2) *quibus jam dicti comites locupletarunt*, wahrscheinlich als sie sich ebenda ihr Begräbniß erwählten, 3) welche Gebhard sammt seiner Mutter hinzufügte. Es bleibt somit die Zeit der Erbauung unbestimmbar, wie auch — wer die ersten Gründer gewesen. Am wenigsten darf in den 2 liegenden Löwen am sogen. Löwenthürlein, auch wenn dieselben aus der alten Kirche herkommen, das Löwensteinische Wappen gefunden werden, welches ja in Einem über Berge schreitenden Löwen besteht. Die Grafen von Löwenstein selbst hatten — soweit Urkunden zeugen — in der nächsten Umgebung von Dehringen keine Besitzungen mehr, und auch die Herren von Weinsberg erwarben ihre Güter in der Nachbarschaft (in Bisfeld, Brezfeld u. 'a. m.) nicht erst durch die Vermählung Engelhards v. W. mit Agnes, der Tochter des letzten Grafen Gotfried III. von Löwenstein, der noch 1277 z. B. lebte. Ihre Besitzungen in Dehringen und überhaupt in der ganzen Gegend stammten ohne Zweifel von ihrem Dienstverhältnisse zu den Hohenstaufenschen Kaisern.

Die Verhältnisse sind wohl am plausibelsten so zu denken.

Die Erbgüter Gebhards und des ausgestorbenen ihm verwandten Brettach = Grafenhauses kamen durch seine Schenkung größtentheils in den Besitz des Hochstiftes Regensburg; das Uebrige gehörte zur Kalwischen Grafschaft Löwenstein (= Weinsberg). Daß Regensburg um den weitentlegenen Besitz wenig oder gar nicht sich

solte bekümmert haben, das widerstreitet allen Erfahrungen von der Sorgfalt, welche geistliche Korporationen allen ihren weltlichen Besitzungen, sei's auch in entlegenen Gegenden widmeten; und die Güter des Dehringer Stiftes waren zudem sehr bedeutend. Wohl aber erklärt sich leicht wie in solchen entlegeneren Besitzungen die Bögte ihre Gewalt und Ansprüche leichter ausdehnen, wie die ritterlichen Ministerialen ihre Lehengüter mehr und mehr in Allodien verkehren konnten. Das Stift wurde um so unmächtiger Einhalt zu thun, nachdem die Hohenstaufen den Kaiserthron bestiegen hatten. Denn durch die Gunst Kaiser Heinrichs V. hatten ja die Hohenstaufen das reiche Erbe der ausgestorbenen Grafen von Rotenburg = Komburg gewonnen, und mit diesem selbstverständlich auch die Dehringer Vogtei. Ihr Kampf mit den Welfen aber und der bekannte Erbvertrag mit Welf VI. setzte sie auch in den Besitz von Weinsberg und einer ansehnlichen dazu gehörigen Herrschaft, die Uta von Kalw ihrem Gemahl zugebracht hatte. Natürlich konnten die Hohenstaufen auch die Dehringer Schirmvogtei nicht selbst verwalten und da in der Verhandlung anno 1157 (Wibel II, 28) vor Kaiser Friedrich, in Anwesenheit des Hohenstaufenschen F. dux — noch besonders genannt wird F. advocatus noster, so glauben wir, daß Friedrich von Bilriet, welchem die Advocatie von Lorch und wahrscheinlich auch von Comburg gleichfalls übertragen war, nicht weniger auch, in dieser Zeit, die Dehringer Vogtei verwaltet hat.

Wer folgte aber diesem Friedrich von Bilriet, nach welchem der Mannsstamm seines Geschlechtes erloschen zu sein scheint? vergl. Wirtemb. Jahrb. 1848, I S. 131. Wir wollen eine Hypothese wagen. Die Schenken von Limburg besaßen Güter in der nächsten Nähe von Dehringen, z. B. den Kirchsaß von Bisfeld und den Zehnten ebenda, sowie in Berrenberg und Schwöllbrunn, zwei Orten die wohl zum Bezirk des Ohrwaldes dürften gerechnet werden. Als späterhin zwischen den Hrn. von Hohenlohe und Weinsberg Streitigkeiten entstanden über ihre Rechte zu Dehringen, da wird Walther von Limburg, *) obgleich ein Vetter der Weinsberge, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt, wozu er besonders taugte, wenn ihm die Verhältnisse genau bekannt waren. Wie nahe liegt also die Vermuthung: es hatten die Hohenstaufen mit der Besorgung

*) Waltherus, antiquus advocatus über Weinberge zu Ohrnberg (Wibel 2, 82 f.) ist jedoch nicht Schenk Walther, sondern ein hohenlohescher Dienstmann anno 1270.

ihrer Rechte zu Dehringen die 2 hochbegünstigten Ministerialenfamilien von Schüpf-Limburg und von Weinsberg betraut. Weil aber das Obereigenthumsrecht über das Ganze immer noch dem Hofstifte Regensburg zustand, so konnte dieses villam O. cum prepositura et advocatia utriusque dem Kaiser Friedrich II. zum Tausche anbieten, d. h. also zu der theilweisen Lehensinhabung auch noch das volle, ausschließliche Eigenthumsrecht.

Nur Afterlehensträger waren demnach die hohenstf. Ministerialen. Von diesen aber — scheint es, hatten die Limburger ihren Antheil späterhin wieder abtreten müssen, vielleicht auch im Zusammenhange mit dem Aufstande Heinrichs VII. gegen seinen Vater, oder doch später, und nun war den Hohenlohern dieser ansehnliche Bogtei mit allen ihren Nutzungen durch Verleihung von den Hohenstaufen zugefallen, vielleicht als Ersatz für die verlorenen italienischen Grafschaften oder lieber für spätere Opfer in Dienst der Hohenstaufen, weil der 1253 zu sichtlichende Streit ahnen läßt, daß die Besitzgemeinschaft noch nicht lange gedauert hatte, weßwegen eben die gegenseitigen Rechte noch nicht sicher geordnet waren. Waldenburg, wo 1253 Gotfried von Hohenlohe eine Urkunde ausstellt, mag wohl zu dem vohringer Bogteilehen gehört haben. Im Allgemeinen aber ist der Vogt nicht Grundherr des Bezirkes, außer soweit derselbe ein Bogteilehen bildete, sondern nur oberster Richter und Bannerführer gewesen. Kein Wunder also, wenn die Hrn. v. Hohenlohe den Grundbesitz größtentheils erst nach und nach durch Käufe erwerben mußten. Ebendeshwegen konnte auch die Stadt Dehringen immer noch andere Grundherrschaften haben, neben dem Stifts- und Stadtvogte, dem z. B. erst als besonderes Recht muß zugesichert werden, daß „wenn er in der Stadt herbergen will der Vogt dieß thun mag, welcher Enden er will, nur ohne der Stätte Schaden.“ Ja die beiden Schultheissen, welche — einer von Hohenlohe, der andere von den Weinsbergen gesetzt wurden, scheinen ebenfalls für gewöhnlich nur periodisch in die Stadt gekommen zu sein, um ihren Amtsobliegenheiten nachzukommen, weil auch bei ihnen die Urkd. v. 1253 sagt (Hanselmann I, 114): „Wollen die Schuldheissen in der Stadt herbergen, so sollen sie das thun, jeder in erster Linie bei seinen Leuten und dann erst in der Stadt überhaupt, wo jeder mag, doch ohne der Leute Schaden.“

Bei solchen Verhältnissen ist es um so glaublicher, daß nicht die Inhaber der Bogtei und des Schultheissenamtes, sondern sonst Jemand der eigentliche Grundherr war in der Stadt; es ist um so

glaublicher, daß noch 1272 (f. E, 6) die Burggrafen von Nürnberg im Lehensbesitz von $\frac{3}{4}$ an Dehringen waren. Am 7. Februar 1272 nämlich belehute Bischof Leo von Regensburg den Burggrafen Friedrich mit den Lehen, welche er und seine Voreltern bis daher inne gehabt haben, nämlich mit dem Markte Spalt und der Kirche daselbst, so wie mit drei Theilen civitatis Orengou. Weiter sagt Leo, er habe kürzlich mit diesen Gütern belehnt auch Conrad den jüngern Burggrafen sowie die Tochter des ältern Burggrafen, Elisabeth die jüngere, mit dem Markte Rietfelden. Die beiden Burggrafen F. u. C. aber versprechen diese Lehen an Niemand zu veräußern, sondern wenn sie ohne männliche Nachkommenschaft bleiben, so sollen dieselben an die Regensburger Kirche zurückfallen.

Fromm macht gegen die Deutung dieser Urkunde auf unser Dehringen die Schreibart Oringen geltend. Wie leicht aber könnte die Urkunde falsch gelesen und abgeschrieben, oder absichtlich modernisirt worden sein, da der Unterschied nur in u und n liegt? Oringen aber siehe z. B. bei Wibel II, 109 Zeile 8 von unten anno 1289. Indessen, wenn uns ein älteres Excerpt nicht trägt, so steht auch bei Ried I, 525 fl. Orengou; bei Detter, Versuch 2c. II, 585: Orengou und es hat also in dieser Hinsicht kein Einwand Raum. Daß Dehringen gemeint sei, ist um so wahrscheinlicher, da dieses Lehen in engster Verbindung steht mit der gleichfalls von Adelheid und Gebhard gestifteten Spalter Kirche. Wir zweifeln nicht, so siegreich vornehmlich Detter gegen Wibel in einem langen literarischen Kampfe bewiesen hat, daß die villa Orngouue cum prepositura ejusdem in der Urkd. von 1215 nicht Ehringen bei Nördlingen ist, sondern unser Dehringen, so zuversichtlich wird sich dieß auch noch bei der Urkd. von 1272 herausstellen, für welche sich ein anderer passender Ort Org. nirgends finden läßt. Ehringen bei Nördlingen war nachweisbar in ganz andern Händen und kein regensb. Lehen; an einen verschollenen Weiler aber dürfen wir bei civitas Or. d. h. Stadt O. mit geordneter Stadtverfassung, — nicht denken.

Das letzte Viertel der Grundherrlichkeit über Dehringen war wohl im Lehensbesitz einer ritterlichen Familie daselbst und ist mit der Zeit erst von Hohenlohe erworben worden. Wie aber die Burggräflichen $\frac{3}{4}$ gewonnen wurden, darüber mag eine Hypothese der ferneren Prüfung sich unterziehen. Die Burggräfin Elisabeth, welche mit Rietfelden war belehnt worden, (1274, jedoch nur eventuell, auch ihre Schwester Adelheid, verehlichte Gräfin von Castell s. Stiebner S. 186 not.) heirathete den Enkel Gotfrieds I. v. Hohenlohe, Gotfried

II. v. Hohenlohe-Uffenheim. Mit ihr kam also wohl Kietfelden an Hohenlohe? Nun finden wir es aber späterhin doch wieder (bei Neustadt an der Aisch) in burggräflichem Besitz, Dehringen dagegen in Hohenloheschem. Sollten nicht die beiden Familien diese 2 regensb. Lehen gegen einander vertauscht haben, da auf die Weise jeder Theil ein ungleich besser gelegenes Besitzthum gewinnen mußte? Uns wenigstens scheint diese Lösung ganz plausibel zu sein, und die Dehringer Urkunden werden wohl auch Merkmale an die Hand geben, über die Zeit seit welcher Hohenlohe nicht bloß Vogtei-, sondern auch Grundherr von Dehringen ist.

Was das Stift betrifft, so nennt Stälin bereits zwei Pröpste, welche Wibel und Uffermann noch nicht kannten, **Friedericus**, (auch de Prucke zu benannt) in den Jahren 1207, 1210, 1213 bei Ried 1, 294. 299. 306. **Albertus** ann. 1240 und 1248. Bei Lang Reg. 3, 441. u. 4, 63. erscheint **Fridericus praepositus orngawensis**, ein Graf von Truhendingen 17. Nov. 1274 und 1278, 25. April **Fridericus de Truhendingen, praep. ecclesiae Orngew.** (s. Wib. I, 53.)

In dem Stiftungsbriefe für das Kloster Kreuzthal, von Bischof Hermann dt. Würzburg, ann. 1237 zeugt: **Conradus, Decanus de Oringowe** s. Jäger. Gesch. des Frankenlandes III, 384.

Walen.

H. Bauer.